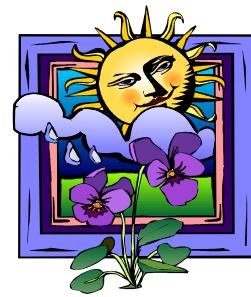


**Kleingartenverein „Morgensonne“  
Bischofswerda e.V.  
Stolpener Straße 17  
01877 Bischofswerda**



## **SATZUNG**

### **KLEINGARTENVEREIN „MORGENSONNE“ BISCHOFSWERDA e.V.**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform und Name**

1.

Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen Kleingartenverein „Morgensonne“ Bischofswerda e.V.

Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 30754.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Bischofswerda.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Ziele des Vereins**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und des Umweltschutzes.

2.

Die Tätigkeit der Mitglieder in ihrer Freizeit dient neben der Erholung der Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten und der Förderung der Gesundheit durch körperliche Bewegung.

3.

Der Verein unterstützt seine Mitglieder im ökologischen Anbau durch fachgerechte Anleitung in ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit. Dabei stehen im Vordergrund die Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Humuswirtschaft, Kompostierung, Wassernutzung, organische Düngung, Reduzierung chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen.

4.

Der Verein sichert den Zugang der Anlage für die Allgemeinheit als Naherholung und öffentliches Grün.

5.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.1  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.2  
Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 6.3  
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §2, Punkt 6.2, beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 6.4  
Entschädigungen für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
7.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8.  
Dabei hat der Vorstand mit den finanziellen Mitteln des Vereins sorgfältig und sparsam umzugehen, um die finanzielle Belastung der Mitglieder so niedrig zu halten.

### § 3 Mitgliedschaft

1.  
Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2.  
Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3.  
Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren schriftlicher Anerkennung wirksam.
4.  
Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

2.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit erbringen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliches Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, über einen anderen Austrittstermin zu entscheiden.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- seine Pflichten, die sich aus der Satzung, der Kleingartenordnung, dem Unterpachtvertrag oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung ergeben, schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern rücksichts- oder gewissenlos verhält,
- seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 3 Monate nach dem Fälligkeitstermin nicht erfüllt und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand keine Zahlung an den Verein leistet,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder der Kleingartennutzung auf Dritte überträgt und dadurch anderen Mitgliedern oder dem Verein Nachteile entstehen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.

Zuvor ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu übergeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zu dem Tage, an dem die Mitgliedschaft endet, zu begleichen.

Das Nutzungsverhältnis für einen Kleingarten endet einen Monat nachdem der Ausschluss rechtskräftig geworden ist.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang in allen Schaukästen der Gartenanlage mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Mit der Einladung wird auch die Tagesordnung bekannt gegeben.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

3.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

4.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

5.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern durch Aushang in der Gartenanlage innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

7.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 9 Der Vorstand

1.  
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Beisitzer für Ökologie und Umweltschutz

2.  
Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Sie können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

3.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.  
Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte von einem Wert von mehr als 1000,00 EUR der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Aufgaben des Vorstandes sind

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Arbeitsgruppen berufen werden.

4.  
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 10 Finanzen des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Umlagen
- Sammlungen und Spenden
- Stiftungen
- Einnahmen aus Mieten und Pachten von vereinseigenen Einrichtungen.

## § 11 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er ist für das Führen des Kassenbuches und der Konten verantwortlich. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

## § 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 13 Auflösung des Vereins

1.  
Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.

2.  
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Archiv der Stadt Bischofswerda zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestellt.

#### § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 15 Sprachliche Gestaltung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

#### § 16 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2005 beschlossen und am 02. Oktober 2010 geändert. Sie erhält nach ihrer Registrierung beim Vereinsregister Bautzen Rechtskraft.